

Geschäftszeichen Ref. 104/Ei	Datum 24.11.2022	Vorlage-Nr. XIX-0245/2022
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreistag	öffentlich	23.01.2023	Entscheidung

Betreff Mandatsniederlegung von KAbg. Paul Kloke - Feststellung des Sitzverlustes nach § 52 Abs. 2 NKomVG
Beschlussvorschlag: Der XIX. gewählte Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel stellt gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG fest, dass KAbg. Paul Kloke seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel mit Wirkung zum 23.01.2023 nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG verliert.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.11.2022, eingegangen am 23.11.2022, hat KABg. Paul Kloke gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landrätin auf seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel verzichtet. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG tritt der Sitzverlust durch die Verzichtserklärung ein. Nach § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel jedoch noch durch Beschluss festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen. Bis zu diesem Beschluss behält KABg. Paul Kloke seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel.

Vor der Entscheidung über die Feststellung des Sitzverlustes ist KABg. Paul Kloke mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und der Entscheidung über die Feststellung des Sitzverlustes wirkt KABg. Paul Kloke gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 41 NKomVG nicht mit.

Als innerorganisatorischer Akt bedarf die Entscheidung nicht der Vorbereitung durch den Kreisausschuss.

Christiana Steinbrügge